



# Amtsblatt für Brandenburg

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. Oktober 2022**

**Nummer 42**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“ .....	842
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse) .....	842
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „KR 2.23 Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf“, Hochwasserschutz Ortslage Zobersdorf/Kleine Röder im Landkreis Elbe-Elster, Verbandsgemeinde Liebenwerda .....	843
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	845
<b>IHP GmbH</b>	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern .....	845
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	846

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

#### „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 9/2022  
Vom 10. Oktober 2022

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 02/2022 vom 2. Februar 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“ bekannt gegeben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Hiermit werden die Regelungsinhalte des Allgemeinen Rundschreibens Nr. 02/2022 BMDV für das Land Brandenburg für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass Nr. 32/2000 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 Straßenbau, vom 12. September 2000 (ABl. S. 771) zur Einführung der „Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen - Ausgabe 2000“ wird aufgehoben.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt unbefristet.

### Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Oktober 2022

Der Firma Windpark Neustadt GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld wurde die Genehmigung nach § 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an Standorten in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstücke 57/3 und 132 zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 5.6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I. Entscheidung

1. Der Firma WP Neustadt GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld wird die Genehmigung erteilt, zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 16845 Neustadt (Dosse) Gemarkung: Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 132, WEA 2; Flur 14, Flurstück 57/3, WEA 6; BST-/Anl.-Nr.:10687610000-4001-4002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidungen:
  - a) die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
  - b) die wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
  - c) die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 750 m<sup>2</sup>, im unter II. näher beschriebenen Umfang
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

## Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Antragsunterlagen werden vom **27. Oktober 2022 bis einschließlich 9. November 2022** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom 27. Oktober bis einschließlich 9. November 2022 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 10 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de) sowie für die Einsichtnahme im Amt Neustadt (Dosse) unter der Telefonnummer 033970 95-219 oder unter der E-Mail: [bureau@neustadt-dosse.de](mailto:bureau@neustadt-dosse.de) gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## **Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „KR 2.23 Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf“, Hochwasserschutz Ortslage Zobersdorf/ Kleine Röder im Landkreis Elbe-Elster, Verbandsgemeinde Liebenwerda**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Oktober 2022

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 14. Juli 2022 (Reg.-Nr.: OWB/055/19/PF) ist der Plan für das Vorhaben „KR 2.23 Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf“ festgestellt worden.

## **Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:**

Der Plan für das Vorhaben „KR 2.23 Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf“

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt  
Referat W 21  
„Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke  
- im Folgenden Vorhabenträger (VT)  
genannt -  
vom 23. Dezember 2013

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde festgestellt.

## **Hinweise**

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.
3. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 14. Juli 2022 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 1. November 2022 bis einschließlich  
14. November 2022**

in der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bürgerbüro, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in dem Flurstücksverzeichnis die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse anonymisiert worden. Auf Verlangen kann dem jeweiligen Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses zu dem betreffenden Flurstück Auskunft erteilt werden. Bevollmächtigte haben zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Bitte informieren Sie sich bei der Anmeldung zur Einsichtnahme über die jeweiligen aktuellen Regelungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 (Covid 19) und zu den sich daraus ergebenden Einschränkungen für den Zugang zu dem Auslegungsort.

**Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.**

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet sind diese Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen auf folgenden Seiten abrufbar: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Steffen Pudimat**, Dienstaussweisnummer **100234**, Kartenummer 07757, Farbe blau, ausgestellt am 12.06.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Roxana Flamann**, Dienstaussweisnummer **214853**, ausgestellt am 04.05.2018, gültig bis 03.05.2028, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for  
High Performance Microelectronics/  
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik  
Im Technologiepark 25  
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Frau Dr. Inge Schlotzhauer      Ministerium für  
Wissenschaft, Forschung  
und Kultur  
des Landes Brandenburg  
als Vorsitzende

Herr RD Reinhold Friedrich      Bundesministerium für  
Bildung und Forschung  
als stellvertretender  
Vorsitzender

Frau Antje Fischer      Ministerium der Finanzen  
und für Europa  
des Landes Brandenburg

Herr Dr. Gunter Fischer      IHP GmbH - Innovations  
for High Performance  
Microelectronics

Frau Prof. Dr. Gesine Grande      Brandenburgische  
Technische Universität  
Cottbus-Senftenberg

Frau Gabi Grützner      micro resist  
technology GmbH

Herr Dr. Walter Riess      IBM Research, Zürich

Herr Dr. Roland Sorge      IHP GmbH - Innovations  
for High Performance  
Microelectronics

Herr Prof. Dr. Robert Weigel      Friedrich-Alexander  
Universität, Erlangen-  
Nürnberg

Folgendem ausgeschiedenen Mitglied wird für seine im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

Frau Dr. Fiona Williams      Ericsson Eurolab  
Deutschland GmbH

Frankfurt (Oder), 1. September 2022

Die Geschäftsführung

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“**, Birkengrund 23, 03130 Spremberg, ist zum 22. Juni 2020 am 31. Oktober 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Christina Bieder  
Birkengrund 23  
03130 Spremberg

Erika Nogai  
Robert-Koch-Siedlung 19  
03130 Spremberg

Manuela Kühn  
Kiefernweg 12  
03130 Spremberg

**Der Verein „Zechiner Seniorenverein Goldener Herbst e. V.“**, Schulstraße 1, 15328 Zechin, ist am 30. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Elfriede Kaul  
Lange Dorfstraße 5  
15328 Zechin

Dieter Fritz Rauer  
Hauptstraße 9  
15328 Zechin



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.